


juris

Gesamtes Gesetz

juris-Abkürzung:	FeuerwEntschV RP	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	12.03.1991	Fundstelle:	GVBl. 1991, 85
Textnachweis ab:	01.10.2001	Gliederungs-Nr:	213-50-3
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
Vom 12. März 1991**

Zum 14.10.2020 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14)

Aufgrund des § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247, BS 213-50) wird verordnet:

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Aufwandsentschädigung
1. der Kreisfeuerwehrinspektoren und ihrer ständigen Vertreter,
 2. der Kreis- und Stadtfeuerwehrobmäner,
 3. der ehrenamtlichen Wehrleiter und Wehrführer sowie ihrer ständigen Vertreter,
 4. der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 13 Abs. 7 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes - LBKG -); hierzu gehören:
 - a) die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und ihre ständigen Vertreter,
 - b) die Kreisausbilder,
 - c) die Ausbilder in Gemeinden und kreisfreien Städten mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilder in Gemeinden und in kreisfreien Städten),
 - d) die Kreisjugendfeuerwehrwarte,
 - e) die Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten mit Aufgaben, die mit denen des Kreisjugendfeuerwehrwarts vergleichbar sind (Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten),

- f) die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr,
- g) die ehrenamtlichen Gerätewarte,
- h) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und
- i) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

(2) Muss aufgrund des Einsatzgeschehens in einer Stadt eine ehrenamtliche Feuerweereinheit ständig bereitgehalten werden, die in ihrem Einsatzwert und in ihrer Einsatzhäufigkeit einer hauptamtlichen Feuerweereinheit ähnlich ist, so kann auf Antrag der Stadt durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion festgestellt werden, dass die Angehörigen dieser Einheit wegen ihrer über das übliche Maß hinausgehenden Belastung ebenfalls zu den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gehören, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden.

§ 2

Form der Regelung

Die Aufwandsentschädigung wird durch die Hauptsatzung geregelt.

§ 3

Grundsatz

(1) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamts verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen sowie in den Fällen des § 1 Abs. 2 auch der während der Heranziehung zur besonderen Dienstleistung entstehende Verdienstaufschlag abgegolten.

(2) Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 4

Form der Aufwandsentschädigung

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, wird die Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschbetrags festgesetzt.

§ 5

Erstattung besonderer Aufwendungen

(1) Neben dem monatlichen Pauschbetrag sind auf Antrag besonders zu erstatten

1. der Verdienstaufschlag in entsprechender Anwendung des § 13 Abs. 2 Satz 3 LBKG, soweit die Arbeitsentgelte einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie alle freiwilligen Arbeitgeberleistungen, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären, nicht von den Arbeitgebern fortgewährt werden, und der Verdienstaufschlag in den Fällen des § 13 Abs. 6 LBKG,
2. bei dienstlicher Benutzung eines privaten Fernsprechers die Kosten der dienstlich geführten Gespräche, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamts die anteiligen Kosten der Herstellung.

(2) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes zu zahlen.

§ 6**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Pauschbetrag der Aufwandsentschädigung (§ 4) wird monatlich im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung in der zweiten Hälfte eines Monats, so wird für diesen Monat nur der halbe Betrag gezahlt.
- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 7**Ruhen der Aufwandsentschädigung**

Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Ehrenbeamte oder der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit, und solange der Ehrenbeamte oder der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben oder ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten ist.

Zweiter Abschnitt**Höhe der Aufwandsentschädigung****§ 8****Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors
und seines ständigen Vertreters**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 272,51 EUR bis höchstens 544,69 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit und Werkfeuerwehr von 3,65 EUR.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Kreisfeuerwehrinspekteur festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspekteur; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

§ 9**Aufwandsentschädigung des Kreis- oder Stadtfeuerwehrobmanns**

Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrobmanns beträgt höchstens 102,45 EUR, die des Stadtfeuerwehrobmanns höchstens 68,19 EUR.

§ 10**Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters,
Wehrführers und Führers mit Aufgaben, die mit denen des
Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihrer ständigen Vertreter**

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters besteht in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten aus einem Grundbetrag von mindestens 170,30 EUR bis höchstens 272,51 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von 7,23 EUR, in verbandsfreien Gemeinden aus einem Grundbetrag von mindestens 136,31 EUR bis höchstens 238,31 EUR und einem Zuschlag für jede im Gemeindegebiet aufgestellte Ortsteilfeuerwehr von 7,23 EUR, in Verbandsgemeinden aus einem Grundbetrag von mindestens 170,30 EUR bis höchstens 442,69 EUR und einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit von 7,23 EUR.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Wehrführers und Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, beträgt mindestens 34,27 EUR und höchstens 136,31 EUR.

(3) Für die Aufwandsentschädigung des ständigen Vertreters des Wehrleiters, des Wehrführers und des Führers mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b bis i

(1) Die Aufwandsentschädigung des Kreisausbilders, des Ausbilders in einer Gemeinde und des Ausbilders in einer kreisfreien Stadt beträgt je Ausbildungsstunde 14,06 EUR.

(2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 68,19 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 3,65 EUR.

(3) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Stadtjugendfeuerwehrwarts in einer kreisfreien Stadt besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 68,19 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 3,65 EUR.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwarts und des Leiters einer Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr beträgt 34,27 EUR, des ehrenamtlichen Gerätewarts mindestens 14,06 EUR bis höchstens 170,30 EUR, des Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel mindestens 68,19 EUR bis höchstens 170,30 EUR.

§ 12

Aufwandsentschädigung in den Fällen des § 1 Abs. 2

(1) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in den Fällen des § 1 Abs. 2 richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabe und kann in Form eines monatlichen Pauschbetrags auf der Grundlage eines Stundensatzes gewährt werden; § 4 bleibt unberührt. Dabei dürfen folgende Höchstsätze nicht überschritten werden:

Bei einer	Monatlicher	Stundensatz
Heranziehung	Pauschbetrag	
von mehr als 30 bis zu 50 Stunden	136,31 EUR	3,00 EUR
von mehr als 50 bis zu 100 Stunden	340,41 EUR	3,65 EUR
von mehr als 100 Stunden	680,65 EUR	3,94 EUR.

(2) Eine Aufwandsentschädigung kann auch, soweit eine Heranziehung von mehr als 30 Stunden entschädigt werden soll, nach der Zahl der Stunden gewährt werden. Dabei darf der in Absatz 1 Satz 2 festgelegte Höchstsatz je Stunde nicht überschritten werden.

§ 13
Angleichung

Sofern die Hauptsatzung die Aufwandsentschädigung in Form eines festen Betrags bestimmt hat, verändert sich dieser künftig jeweils um den gleichen Vomhundertsatz wie die in § 8 Abs. 1, den § 9 und § 10 Abs. 1 und 2 sowie den § 11 und § 12 aufgeführten Beträge.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 14
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1991 in Kraft.
- (2) (Aufhebungsbestimmung)

Der Minister des Innern

© juris GmbH

**Zehnte Landesverordnung
zur Änderung der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung
Vom 4. Dezember 2020**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 Nr. 3 und 6 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338), BS 213-50, wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 2015 (GVBl. S. 14), BS 213-50-3, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
„1. der Kreisfeuerwehrrinspekteure und Stadtfeuerwehrrinspekteure sowie ihrer Vertreter,“.
 - b) In Nummer 3 wird nach dem Wort „der“ das Wort „übrigen“ eingefügt und das Wort „ständigen“ gestrichen.
 - c) Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Einleitung wird die Angabe „Abs. 7“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe a wird das Wort „des“ durch das Wort „eines“ ersetzt und das Wort „ständigen“ gestrichen.
 - cc) Folgender neue Buchstabe d wird eingefügt:
„d) die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten,“.
 - dd) Die bisherigen Buchstaben d bis i werden Buchstaben e bis j.
2. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrrinspekteure, der Stadtfeuerwehrrinspekteure sowie ihrer Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisfeuerwehrrinspekteure besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 313,39 EUR bis höchstens 626,39 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit und Werkfeuerwehr von 4,20 EUR. Die monatliche Aufwandsentschädigung der Stadtfeuerwehrrinspekteure besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 313,39 EUR bis höchstens 626,39 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von 8,31 EUR.
- (2) Nehmen die Vertreter der Kreisfeuerwehrrinspekteure einen Teil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrrinspektors regelmäßig wahr, so erhalten sie eine monatliche Aufwandsentschädigung, die die Hälfte der für den Kreisfeuerwehrrinspekteur festgesetzten Aufwandsentschädigung nicht übersteigen darf. Nimmt ein Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in

gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrrinspekteur; diese Aufwandsentschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstel des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 berechnet. Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist anzurechnen.

(3) Für die Vertreter der Stadtfeuerwehrrinspekteure gilt Absatz 2 entsprechend.“

4. In § 9 werden folgende Zahlen ersetzt:

- a) „102,45“ durch „117,82“ und
- b) „68,19“ durch „78,42“.

5. Die §§ 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 10

Aufwandsentschädigung der übrigen ehrenamtlichen Wehrleiter, der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, sowie ihrer Vertreter

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der übrigen ehrenamtlichen Wehrleiter besteht in großen kreisangehörigen Städten aus einem Grundbetrag von mindestens 195,85 EUR bis höchstens 509,09 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Stadtteilfeuerwehr von 8,31 EUR, in verbandsfreien Gemeinden aus einem Grundbetrag von mindestens 156,76 EUR bis höchstens 274,06 EUR und einem Zuschlag für jede im Gemeindegebiet aufgestellte Ortsteilfeuerwehr von 8,31 EUR, in Verbandsgemeinden aus einem Grundbetrag von mindestens 195,85 EUR bis höchstens 509,09 EUR und einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit von 8,31 EUR.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, beträgt mindestens 39,41 EUR und höchstens 156,76 EUR.
- (3) Für die Aufwandsentschädigung der Vertreter der übrigen ehrenamtlichen Wehrleiter, der Wehrführer und der Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

§ 11

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b bis j

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder, der Ausbilder in Gemeinden, der Ausbilder in kreisfreien Städten sowie der Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten, beträgt je Ausbildungsstunde 16,17 EUR.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisjugendfeuerwehrwarte besteht aus einem Grundbetrag von mindestens 78,42 EUR und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,20 EUR.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Stadtjugendfeuerwehrwarte in kreisfreien Städten besteht aus ei-

nem Grundbetrag von mindestens 78,42 EUR und einem Zuschlag für jede im Stadtgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 4,20 EUR.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Jugendfeuerwehrwarte und der Leiter von Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr beträgt 39,41 EUR, der ehrenamtlichen Gerätewarte mindestens 16,17 EUR bis höchstens 195,85 EUR, der Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und der Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel mindestens 78,42 EUR bis höchstens 195,85 EUR.“

6. In § 12 Abs. 1 Satz 2 werden folgende Zahlen ersetzt:

- a) „136,31“ durch „156,76“,
- b) „3,00“ durch „3,45“,
- c) „340,41“ durch „391,47“,
- d) „3,65“ durch „4,20“,
- e) „680,65“ durch „782,75“ und
- f) „3,94“ durch „4,53“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Mainz, den 4. Dezember 2020
Der Minister des Innern und für Sport
Roger Lewentz